



Wissen ist Macht.
Wichtige Informationsquellen für
Unternehmer – S. 6



Kammergericht Berlin: Risikofrüh-
erkennung ist Pflicht – S. 7



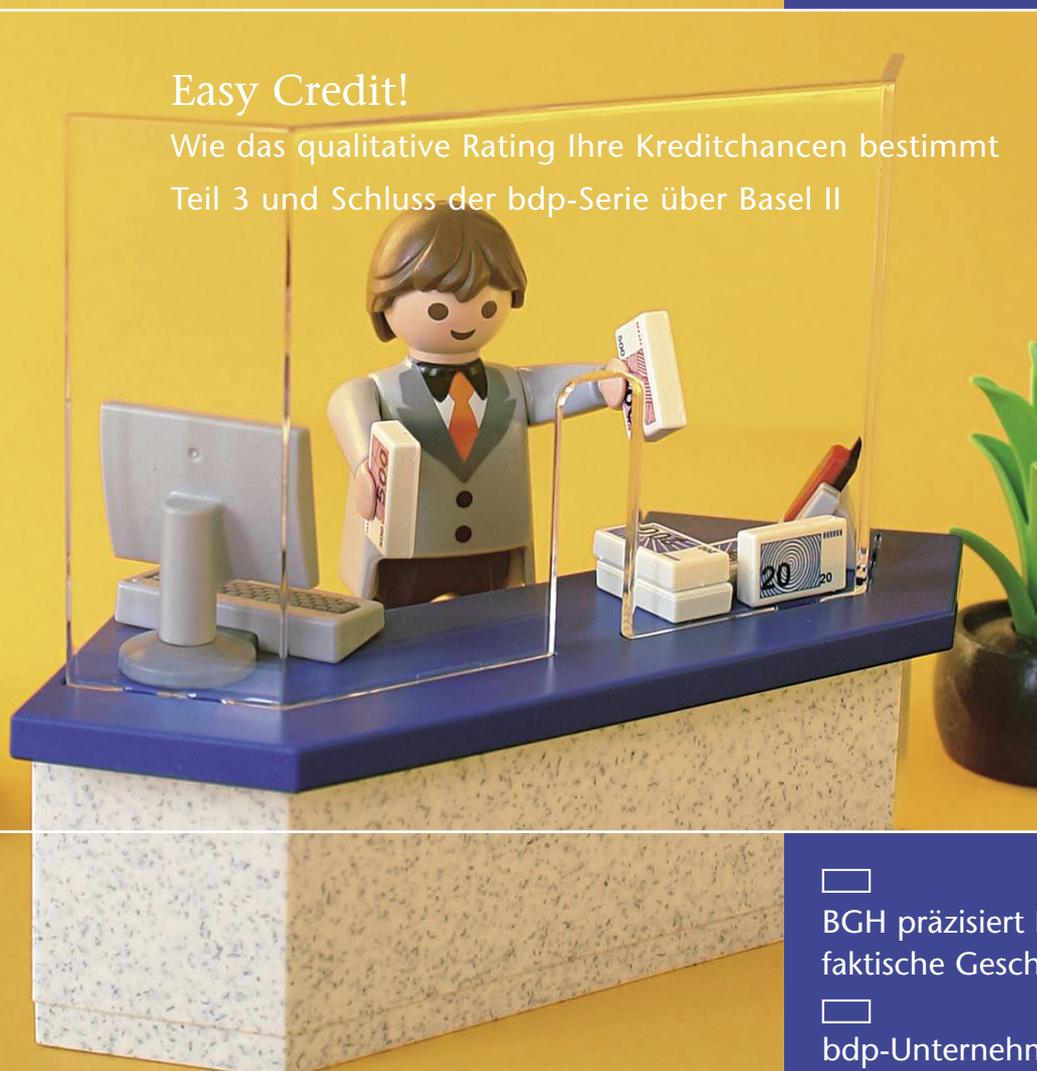
Zinsrisiken aktiv managen.
Innovative Instrumente zur
Zinsreduzierung – S. 8



Versöhnen statt zahlen. Wie
getrennt lebende Ehepaare den
Splittingtarif retten können – S. 9

Easy Credit!

Wie das qualitative Rating Ihre Kredit Chancen bestimmt
Teil 3 und Schluss der bdp-Serie über Basel II



BGH präzisiert Haftungspflicht für
faktische Geschäftsführer – S. 11



bdp-Unternehmersymposien in
Hamburg und Berlin – S. 12

Qualitatives Rating

Ein aktueller Monatsreport sowie ein offenes Kommunikationsverhalten sind die halbe Miete für eine positive Kreditentscheidung.

Wer von seiner Bank ein Darlehen möchte, wird heute bereits nach den Ratingverfahren beurteilt, die Basel II offiziell erst ab 2007 vorschreibt. In unserer Serie haben wir Sie bereits über das formelle Regelwerk und das quantitative Rating informiert. In dieser Ausgabe behandeln wir das oft unterschätzte qualitative Rating.

Kommt es beim quantitativen Rating vor allem auf die Performance und die Eigenkapitalausstattung an, umfasst das qualitative Rating eine Beurteilung des Unternehmens in den Punkten, die nicht mit konkreten Kennzahlen beziffert werden können. Bei den meisten Ratingverfahren fließt das quantitative Rating zu rund 2/3 und das qualitative Rating zu etwa 1/3 in die Gesamtbenotung ein. Eine grundlegend negative Beurteilung der qualitativen Faktoren hat also eine Herabstufung im Rating oder sogar die Kreditunfähigkeit zur Folge.

Wir stellen Ihnen die wichtigsten neun Kriterien des qualitativen Ratings vor, die insbesondere für den Mittelstand Relevanz haben und auch selbst beeinflusst werden können:

- Kontoführungsverhalten
- Unternehmensorganisation
- Unternehmerbeurteilung und Unternehmensnachfolge
- Investitionsverhalten

- Qualität Rechnungswesen
- Jahresabschlussqualität
- Produktion und Dienstleistungen
- Wettbewerb, Markt und Marketing
- Informationsverhalten

Kontoführung

Die Kontoführung ist mittlerweile ein zentrales Beurteilungskriterium geworden. Nahezu sämtliche Banken verwenden mittlerweile elektronische Kontoüberwachungssysteme, die Vertragsverletzungen (ungenehmigte Kontoüberziehungen) bis zu 10 Jahre speichern – mit automatischer Wiedervorlage bei jeder neuen Kreditentscheidung oder Prolongation.

Um eine sehr gute Beurteilung zu bekommen, muss die Kontoführung stets innerhalb des vertraglichen Rahmens liegen und zwar auch mit zeitweiligem Guthaben-Saldo unter Berücksichtigung von Gutschriften, die unter „Eingang vorbehalten“ liegen. Hierunter versteht man beispielsweise Scheckgutschriften innerhalb der 3-Tage-Frist oder aber Lastschrifteinzüge innerhalb der 6 Wochen-Frist.

Kredite sind ohne gutes Rating nicht zu bekommen. Darin werden auch qualitative Kriterien bewertet, die sich nicht quantifizieren lassen.

Ist die Einhaltung der Linien nur unter Berücksichtigung solcher Gutschriften zu Stande gekommen, vergeben die meisten Kreditinstitute lediglich die Note

„4“! Kommen ungenehmigte Kontoüberziehungen hinzu, rutscht dieses wichtige Teilrating sehr schnell „unter den Strich“ und wird mit „5“ benotet. Mit Pfändungen, Scheckrückgaben oder Ähnlichem wird die Kontoführung als mangelhaft und damit mit der Note „6“ bewertet.

Jeder Bankkunde muss Sorge tragen, dass sein Kontoführungsverhalten einwandfrei ist. Sämtliche in Auftrag gegebenen Zahlungen (Überweisungsaufträge, aber vor allem auch ausgestellte Schecks) müssen in ein mehrmals wöchentlich aktualisiertes Liquiditätsplanungssystem eingetragen werden, damit stets ein Überblick über die verfügbare Liquidität gegeben ist. Beim bdp-Monatsreporting ist diese Liquiditätsplanung ein fester Bestandteil.

Unternehmensorganisation und Strategie

Hier wird erfragt, ob das Unternehmen eine klar definierte Strategie verfolgt und ob die jeweilige Ist-Situation noch innerhalb der geplanten Zielverläufe liegt und wie mit Abweichungen umgegangen wird. Ein Unternehmer muss der Bank gegenüber erläutern können, welche strategischen Ziele hinsichtlich Marktpositionierung, Gewinnrentabilität, Finanzierung und Unternehmensentwicklung er verfolgt.

Das Unternehmen muss ferner klar strukturiert sein. Die Fragen lauten: Sind Verantwortlichkeiten definiert und festgelegt? Existieren Stellenbeschreibungen? Ist die Rechtsform der Unternehmensgröße und dem Gesellschafterkreis angemessen? Werden Änderungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht hinsichtlich der eigenen Rechtsform jeweils aktuell überprüft? So hat bspw. eine 2-Mann-Firma in der Rechtsform einer





Editorial

Aktiengesellschaft einen ebenso erheblichen Erklärungsbedarf wie eine Baufirma mit mehr als 100 Beschäftigten in der Rechtsform einer OHG.

Unternehmerbeurteilung und Nachfolgeregelung

Dieses Kriterium ist aus Sicht des Unternehmers sicherlich am schwierigsten zu beurteilen und birgt die Gefahr der Selbsttäuschung. Daher ist es sehr wichtig, dass der Unternehmer von sich aus klar darstellt, mit welchen Kompetenzen die Unternehmensführung ausgestattet ist und welche Kenntnisse in den wichtigen drei Bereichen Finanzen, Produktion und Vertrieb vorliegen. In nicht wenigen mittelständischen Firmen fehlt zumindest einer dieser drei gleich wichtigen Kompetenzbereiche, bspw. fehlt dem Handwerksmeister die kaufmännische Erfahrung oder dem Software-Entwicklers das Vertriebs-Know-how.

Wichtig ist, ggf. bestehende Kompetenzlücken eigenständig zu erkennen und durch entsprechend qualifizierte Stellenbesetzungen zügig und entschlossen zu beseitigen.

Es wird auch die Unternehmensnachfolge beurteilt und zwar sowohl die

- **Notfallregelung für Unternehmer jeden Alters** als auch die
- **altersbedingte Nachfolge.**

Für den Notfall müssen Vertretungsregelungen, Kontovollmachten, Kunden-Know-how etc. vorhanden sein.

Es muss ferner eine Strategie entwickelt und der Bank kommuniziert werden, wie der altersbedingte Nachfolgeprozess gestaltet werden soll. In Frage kommen regelmäßig ja mehrere Varianten, von der Familiennachfolge über den Verkauf bis zu einem M&A-Prozeß. (vgl. bdp aktuell Ausgaben 6 - 9) Hier führt nur eine langfristige Strategie zum Erfolg und zu einer positiven Bewertung durch die Bank.

[Fortsetzung S. 4]

Liebe Leser, wussten Sie, dass Banken Vertragsverletzungen wie ungenehmigte Kontoüberziehungen bis zu 10 Jahre speichern – mit automatischer Wiedervorlage bei jeder neuen Kreditentscheidung? Sind in Ihrem Unternehmen Kontovollmachten und Kunden-Know-how auch dann verfügbar, wenn Sie in einem Notfall ausfallen? Informieren Sie Ihre Bank regelmäßig über die Entwicklung von Rentabilität, Liquidität und Kapital?

Das sind nur einige der vielen Fragen, die sich Ihnen stellen, wenn Sie den qualitativen Teil eines Ratingverfahrens durchlaufen, nach dessen Ergebnissen heute die Banken Ihre Kreditwürdigkeit bewerten. Zum Abschluss unserer dreiteiligen Serie über Basel II informieren wir Sie ausführlich über die Kriterien des qualitativen Ratings und wie Sie allein durch regelmäßiges Reporting und transparente Kommunikation schon bessere Noten erlangen können.

Wenn Sie bspw. wissen wollen, ob Ihr Geschäftspartner solvent ist, müssen Sie wissen, wo und wie Sie Ihr Informationsbedürfnis befriedigen können. Wir nennen Ihnen die wichtigsten Informationsquellen.

Wir informieren Sie ferner über Optimierungsstrategien für Ihre Zinszahlungen, wie getrennt lebende Ehepaare durch einen Versöhnungsversuch den Splittingtarif retten können und wann auch so genannte faktische Geschäftsführer haften müssen.

Schließlich laden wir Sie herzlich zu unseren traditionellen bdp-Unternehmersymposien ein, die in diesem Jahr das Thema „Erneuerung“ in verschiedenen Facetten behandeln und in Hamburg am 17. November und in Berlin am 23. November stattfinden werden. Freuen Sie sich auf einen informativen und geselligen Abend im hochklassigen Ambiente des Hotels Hamburg Hafen oder des The Westin Grand Berlin und melden sich bitte mit dem Formular auf der Umschlagrückseite an.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A .

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Jens-Christian Posselt

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



bdp-Serie zu Basel II: Wie Sie Ihr Rating verbessern (3)

Investitionsverhalten

Die Beurteilung des Investitionsverhaltens wird immer zentraler. Absolut notwendig ist eine mehrjährige Investitionsplanung mit detaillierter Rentabilitätsberechnung der jeweiligen Investition. Negativ beurteilt werden zum Beispiel ad-hoc-Investitionen, die ohne Rücksprache mit einem Finanzierungsinstitut zunächst aus dem Kontokorrent bezahlt werden.

Auch das so genannte „risikoadäquate Investitionsverhalten“ gewinnt an Bedeutung. Damit wird viel stärker als noch vor einigen Jahren darauf geachtet, ob die Höhe und der Umfang der beabsichtigten Investition zum Geschäftsumfang des Unternehmens passen. So werden heutzutage Investitionen in eigene Gewerbegrundstücke etc. sehr viel kritischer beurteilt. Welches der großen Dax-Unternehmen würde wohl eine Investition tätigen, die allein ca. 50 % der Bilanzsumme des Unternehmens ausmacht? Bei vielen mittelständischen Betrieben gibt es allerdings in Relation zum Geschäftsumfang solche Großinvestitionen.

Heute sind jedoch flexible Investitions- und Finanzierungsmodelle gefragt wie z. B. Leasing, Pacht oder Miete, weil hier, im Gegensatz zu abgeschlossenen (und kreditfinanzierten) Investitionen, klar definierte Sollbruchstellen (also Rückgabemöglichkeiten) dem Unternehmen ermöglichen, sehr flexibel

auf Marktveränderungen reagieren zu können.

Qualität von Rechnungswesen und Finanzen

Hier könnten viele mittelständische Unternehmen ihr Rating erheblich verbessern. Die wesentlichen Beurteilungskriterien für diese Teil-Note sind:

- Zeitnähe
- Plausibilität
- Vollständigkeit
- Planung mit Soll-/Ist-Abweichungsanalysen

Die Zeitnähe kann bei vielen Unternehmen dadurch verbessert werden, dass vom Standardmodell für kleine und mittlere Unternehmen Abstand genommen wird, jeweils 5 bis 10 Tage nach Monatsende die gesamten Buchhaltungsunterlagen zum Steuerberater zu bringen. Dies bedeutet in der Regel, dass die fertigen Auswertungen erst zum 20. des Folgemonats oder sogar noch später vorliegen. Für viele Unternehmen wäre es von Vorteil, wenn die Buchführung zeitnah im Unternehmen selbst durchgeführt würde, indem die Mitarbeiterin des Steuerberaters einmal oder je nach Bedarf mehrmals im Monat vor Ort bucht. Viele Kommunikationsprobleme fallen dadurch sofort weg und die Buchhaltung wird automatisch vollständiger und aussagefähiger. Vor allem aber ist der Geschwindigkeitsgewinn

enorm, steht doch bei diesem Verfahren der Monatsabschluss letztendlich am 5. oder 6. Tag des Folgemonats. Eine Buchführung, die den heutigen Rating-Kriterien entspricht, enthält darüber hinaus monatliche Bestandsbuchungen, monatliche Abschreibungen, Abgrenzungen und einen monatlich berechneten kalkulatorischen Steueraufwand, so dass es nicht mehr lange nach Ende des Geschäftsjahres zur Überraschung über die Höhe des Steueraufwands kommen kann. Fortschrittliche Beratungsunternehmen wie bdp bieten längst diese Buchhaltung vor Ort an, meist sogar kombiniert mit einem Mahnungs-Service, bei dem für den Mandanten der Mahnlauf zweimal im Monat automatisch über Datev erstellt wird.

Neben dieser Qualität der Ist-Zahlen des Rechnungswesen kommt es für eine gute Ratingnote in diesem Bereich darauf an, dass im Unternehmen ein Planungssystem vorhanden ist. Geplant werden muss in einem geschlossenen System, welches die Ergebnis-, die Liquiditäts- und die Bilanzpostenplanung enthält. Aufgetretene Abweichungen müssen monatlich erkannt und erläutert werden können.

Jahresabschlussqualität

Zusammen mit dem BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und der Bundessteuerberaterkammer sind bereits 2001 gemeinsam anerkannte Richtlinien für die Erstellung von Jahresabschlüssen und den Umfang der Jahresabschlussarbeiten festgelegt worden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der Jahresabschluss prüfungspflichtig ist. Diese stellen selbstverständlich ein Ratingkriterium dar.

Nur bei einem guten Rating öffnen sich die Tresore der Bank. Aber um eine kreditwürdige Beurteilung zu bekommen, müssen Kontoführung und Informationsverhalten stets vorbildlich sein.





Es wird hier nach drei Grundfällen einer Jahresabschlusserstellung unterschieden:

- Grundfall 1: ohne jede Prüfungshandlung
- Grundfall 2: Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung und
- Grundfall 3: Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen

Der **Grundfall 1** (ohne Prüfungshandlungen) war früher der Standardfall für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Dieser Standardfall reicht heute nur noch bei ganz kleinen Firmen mit einem geringen Kreditvolumen (in der Regel unter TEUR 250). Der Steuerberater muss diese Art von Auftrag in einer formelmäßigen Bescheinigung wie folgt klarstellen: *„...wurde von uns auf der Grundlage der von uns erstellten/uns übergebenen Bücher, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Unterlagen und Wertansätze war nicht Gegenstand unseres Auftrages.“*

Dieser Grundfall 1 reicht bei größeren Kreditengagements heutzutage definitiv nicht mehr aus! Es müssen daher vom Kreditnehmer weitere Unterlagen angefordert werden.

Der **Grundfall 2** (Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung) reicht bei größeren Engagements dann aus, wenn insgesamt die Unternehmensverhältnisse klar und eindeutig sind. Der Steuerberater muss dann folgende Bescheinigung erteilen: *„...wurde von uns auf Grundlage der ... Bücher, der Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte erstellt. Das Inventar haben wir auf seine Plausibilität geprüft. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses sprechen.“*

Der Steuerberater muss bei dieser Qualität des Jahresabschlusses einen Katalog von über 70 Plausibilitätsprüfungshandlungen abarbeiten, die der beurteilenden Bank eine wesentlich größere Sicherheit hinsichtlich des Jahresabschlusses ermöglichen.

Der **Grundfall 3** (mit umfassenden Prüfungshandlungen) ist dann erforderlich, wenn die Unternehmensverhält-

nisse schwierig zu durchschauen sind (schwieriges Geschäftsfeld, verzweigte Unternehmensgruppe etc.), das Mandat insgesamt jedoch noch nicht die Größengrenzen der Prüfungspflicht nach dem HGB erreicht hat. Der Steuerberater muss dann seine Bescheinigung wie folgt formulieren: *„...wurde von uns auf Grundlage der ... Bücher und des Inventars unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages erstellt. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Inventars überzeugt.“*

Bei dieser Erstellung müssen viele Prüfungsschritte analog einer echten Wirtschaftsprüfung erfolgen, so z. B. auch Fremdbestätigungen von Debitoren/Kreditoren und Kreditinstituten. Der Steuerberater muss darüber hinaus bei der Inventurkontrolle anwesend sein.

Erschreckend ist allerdings, dass viele Banken diese bereits seit 2001 geltenden klaren Kriterien ihren Kunden nicht von Anfang an mitteilen und hier noch Aufklärungsbedarf besteht. Oft ist der Kunde nämlich nach Erhalt des Ratings durch die Bank sehr erstaunt, dass die von ihm vorgelegte Jahresabschlussqualität nicht ausreichend ist.

bdp informiert stets im Vorfeld über die verschiedenen Möglichkeiten der Jahresabschlusserstellung und berät hierzu.

Produktion und Dienstleistungen

Der Unternehmer muss transparent machen können, dass die von ihm produzierten Güter oder Dienstleistungen sowohl heute als auch in Zukunft einen Markt haben werden bzw. er sich auf einen notwendigen Anpassungsbedarf einstellen kann.

Informationen über die Veräußerbarkeit seiner Produkte und die Sortimentszusammensetzung sowie das Preis-Leistungsverhältnis sind hier von großer Bedeutung. Wichtig ist ferner die Kenntnis, ob es sich um Standard- oder Nischenprodukte handelt. Insgesamt muss es für den externen Beurteiler möglich sein, sich ein Bild darüber zu machen, ob der Unternehmer auch mit

veränderten Kundenanforderungen in einem vertretbaren Zeitrahmen umgehen kann.

Wettbewerb und Markt

Hier ist entscheidend, ob das Unternehmen in seinem Markt eine gute, mittlere oder schlechte Wettbewerbsposition hat. Es ist erforderlich, dass der Unternehmer seiner Bank etwas über seinen Markt und die „Player“ berichten kann. Kennt der Unternehmer die besten seiner Branche und seine unmittelbaren Wettbewerber? Gibt es Benchmark-Daten? Welche Markt- und Wettbewerbsstrategie verfolgt das Unternehmen?

Informationsverhalten

Das Informationsverhalten ist neben dem Kontoführungsverhalten ein Beurteilungskriterium von allerhöchster Wichtigkeit. Informationen sind stets Bringschulden! Es wirkt sich verheerend auf das Rating aus, wenn die Bank die kreditvertraglich vereinbarten regelmäßigen Informationen stets anmahnen muss. Ein fortschrittlicher Unternehmer informiert seine Bank von sich aus und zwar mit einem professionellen Monatsreporting, welches einen kurzen Textteil über die aktuelle Situation, die Markt- und Absatzentwicklung, die Entwicklung von Rentabilität, Liquidität und Kapital wiedergibt und eine fortgeschriebene Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung enthält.

Das bdp-Monatsreporting bietet diese geforderten Informationen und wird mittlerweile bei sehr vielen unserer Mandanten erfolgreich eingesetzt und trägt zur Verbesserung von deren Rating bei.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Wissen ist Macht

„Ich weiß nichts - macht nichts!“ ist heute keine Entschuldigung für fehlende Informationen über Geschäftspartner.



Unter diesem Schlagwort lässt sich der Zustand einer ganzen Gesellschaft zusammenfassen, die sich gerne als „Wissensgesellschaft“ bezeichnet. Damit ist jedoch kein Ist-Zustand gemeint, sondern nur ein Soll-Zustand: Nur wer in der Lage ist, sich zu vielerlei Einzelaspekten, die in ihrer Kombination ein „unschlagbares Ganzes“ ergeben, die notwendigen Informationen zu beschaffen, kann in der Wissensgesellschaft bestehen.

Als Berater sind wir in besonderem Maße auf individuelles Spezialwissen angewiesen, das über das reine Fachwissen hinausgeht. Eine große Rolle spielen die eigenen Informationen unserer Man-

Eine sehr wichtige Quelle für geschäftsrelevante Informationen ist das Internet.

danten zur Sache selbst. Häufig müssen sowohl wir als auch unsere Mandanten auf Informationsquellen von außen zurückgreifen. Dies gilt immer dann, wenn es sich um Informationen handelt, die andere Personen (oder Sachen) betreffen, zum Beispiel den zukünftigen oder gegenwärtigen Vertragspartner. Eine Geschäftsanbahnung wie auch die Abwicklung eines Geschäfts und insbesondere natürlich die Geltendmachung

von Ansprüchen setzen voraus, dass man Informationen von seinem Gegenüber hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Menschen ein Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und Unternehmen einen Anspruch auf Schutz ihrer Betriebsgeheimnisse haben, so dass man nicht ohne weiteres Informationen von jemandem verlangen kann. Wenn man bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen auf regelmäßige Informationen des Vertragspartners angewiesen ist, so ist es ratsam, konkrete Informations- und Auskunftsrechte bzw. -pflichten in einen Vertrag mit aufzunehmen; denn die gesetzlichen Regelungen über solche Auskunftsansprüche sind häufig nicht ausreichend, um das eigene Informationsbedürfnis zu befriedigen.

Als Berater (und Mandant) greift man dann auf die verschiedensten Quellen zurück, um zum Beispiel Informationen über die Bonität des Dritten zu erlangen: So kann beim Amtsgericht am Sitz des Schuldners ein Auskunftersuchen aus dem Schuldnerverzeichnis gestellt werden, um zu erfahren, ob jemand zum Beispiel die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, gegen ihn ein Haftbefehl ergangen oder unter Umständen eine Privatinsolvenz anhängig ist. Aus dem Handelsregister können Auskünfte über Kaufleute und Handelsgesellschaften entnommen werden, insbesondere die zutreffende Bezeichnung der Partei, die Vertretungsverhältnisse und deren Sitz. Durch eine Einsichtnahme in das Gewerberegister kann geklärt werden, ob ein Unternehmen überhaupt und wenn ja, welches Gewerbe es betreibt und unter welcher Anschrift dies erfolgt. Als Vollstreckungsobjekte sind insbesondere Grundstücke sehr beliebt. So kann man im Grundstückseigentümerverzeichnis zumindest erfahren, ob ein



Schuldner überhaupt über Grundbesitz verfügt.

Eine nicht zu unterschätzende Informationsquelle ist das Internet. So können bspw. unter www.hamburg.de, Rubrik Justizbehörden, bundesweit Insolvenzveröffentlichungen recherchiert werden. Intensivere Nachforschungen sind Detekteen vorbehalten, die zum Beispiel nicht offenbartes Vermögen, die Nutzung von Konten Dritter, Arbeitseinkommen aus Schwarzarbeit etc. aufdecken können. Es ist allerdings zu beachten, dass diese Kosten nicht immer als Aufwandserstattung vom Schuldner zurückverlangt werden können.

Eine besondere Rolle spielen Wirtschaftsauskunfteien, die bonitätsrelevante Informationen über Personen und Unternehmen sammeln, auswerten und

entgeltlich zur Verfügung stellen. Besonders bekannt sind hier die Firmen Bürgel, Creditreform und Dun & Bradstreet. Die Nutzung dieser Datenbanken erfordert regelmäßig eine Registrierung, die mit teilweise nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

Einen besonderen Service in diesem Zusammenhang bietet die Firma Aon Credit International Insurance Broker GmbH an. Aon Credit hat eine Internet-Plattform entwickelt, mittels derer gleichzeitig auf die Datenbanken der zitierten Auskunfteien online zugegriffen werden kann; als weitere Informationsanbieter stehen die Deutsche Bank mit einer Bankauskunft und die SCHUFA für die Prüfung im Privatpersonensegment zur Verfügung. Das System umfasst die Verwaltung, Bewertung, Überwachung,

Nur wer in der Lage ist, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen, kann in der Wissensgesellschaft bestehen.

Archivierung und Historisierung aller bonitätsrelevanten Informationen. Wer sich dies einmal näher anschauen möchte, kann unter www.auskunftsportal.net auf eine Demoversion zugreifen.

Wissen ist Macht: „Ich weiß nichts – macht nichts!“ ist also heute keine Entschuldigung mehr für fehlende Informationen über Geschäftspartner.

Dr. Jens-Christian Posselt

Credit International



Kammergericht Berlin macht Risikofrüherkennungssystem zur Pflicht

Wer gefährliche Entwicklungen nicht früh genug erkennt, kann auch keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergreifen. Wer als Vorstand einer Aktiengesellschaft kein geeignetes Risikomanagement betreibt, verletzt deshalb nicht nur seine Pflichten. Dieses Versäumnis rechtfertigt vielmehr sowohl Schadensersatzansprüche als auch die Abberufung als Vorstandsmitglied und die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags, so das Kammergericht Berlin. Die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems ist damit Pflicht.

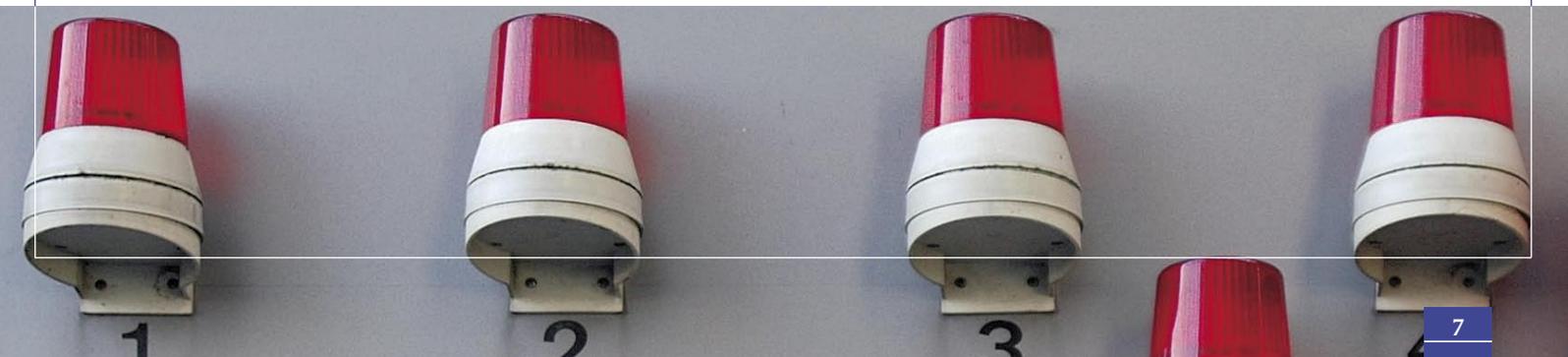
Wie dieses konkret organisiert ist, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des betroffenen Unternehmens ab. In jedem Fall müssen die Risiken, die den Bestand des Unter-

nehmens gefährden können, identifiziert und dann deren möglicher Eintritt laufend überprüft werden.

Es muss ferner sichergestellt werden, dass eingetretene Risiken auch intern kommuniziert und Konsequenzen gezogen werden. Das Risikomanagement verantwortet der Vorstand als Ganzes - auch bei interner Aufgabenteilung. Die Beweislast, ob das System geeignet ist, liegt bei den Vorstandsmitgliedern.

bdp ist Ihnen gerne behilflich, ein solches Risikofrüherkennungssystem individuell auszugestalten, rechtzeitig einzuführen und zu betreiben.

Ulrike Dennert-Rüsken



Zinsrisiken aktiv managen (2)

Kerstin Schweigel, Deutsche Bank AG, über aktuelle Innovationen zur Reduzierung des Zinsaufwands bei Finanzierungen

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir ein Interview mit Hans Jürgen Kulartz, Vorstand der Landesbank Berlin, über das aktive Management von Zinsrisiken veröffentlicht. Heute wollen wir dieses Thema weiterführen und befragen Kerstin Schweigel, Senior Sales Managerin im Bereich Capital Markets Sales der Deutsche Bank AG, über aktuelle Marktinnovationen.

____Frau Schweigel, die Deutsche Bank AG bietet ihrer Kundschaft nicht nur klassische Zinssicherungsinstrumente an, sondern auch Optimierungsstrategien. Welche Zinspositionen können dem zu Grunde liegen?

Für die Reduzierung des Zinsaufwands bieten sich nicht nur typische Investitionsdarlehen bzw. Betriebsmittelkredite an, sondern alle Formen der Verbindlichkeiten. Auch auf der Aktivseite geht es nicht nur um das klassische Festgeld, sondern um alle zinsrelevanten Forderungen. In diesem Sinne beziehen wir das gesamte Portfolio von finanziellen Verpflichtungen und Ansprüchen in das aktive Zinsmanagement ein.

____Frau Schweigel, konzentrieren wir uns auf die Optimierung von Darlehen. Welche Möglichkeiten bietet die Deutsche Bank AG, den Aufwand bestehender Verbindlichkeiten zu reduzieren?

Hier setzen wir vor allem derivative Finanzinstrumente ein, die ein breites Spektrum von Zinsoptimierungen bieten. Der Vorteil dieser modernen Instrumente liegt u. a. darin, dass diese Geschäfte

außerbörslich gehandelt werden. Somit fehlt die strenge Standardisierung dieser Geschäfte und die Kontraktcharakteristika wie u. a. Betragshöhe, Laufzeit und Währung können individuell festgelegt werden. Damit haben wir die Möglichkeit, auf die Bedürfnisse unserer Kunden abgestimmte Produkte anzubieten.

____Welche Marktmeinung kann ein Kunde einbringen, um sein Portfolio zu optimieren?

Neben Meinungen zur Zinsentwicklung im Allgemeinen sowie zur Entwicklung der Zinsstrukturkurve im Besonderen werden u. a. Wechselkursbewegungen betrachtet. Aber auch Commodity Swaps, bei denen sich die Zahlungsströme nach der Entwicklung bestimmter Rohstoffpreise richten, sind gefragt. Ziel ist in diesem Fall die Steuerung des

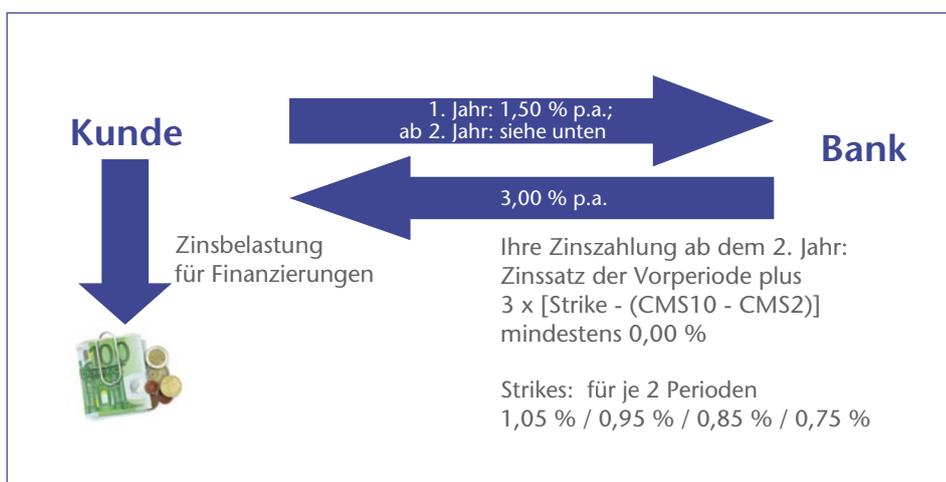
Warenpreisrisikos.

____Gibt es eine Topstrategie, die Deutsche-Bank-Kunden in der letzten Zeit nachgefragt haben?

Ja, es gibt eine Strategie, die auf hohes Interesse unserer Kundschaft stößt. Dabei geht es im Kern um die Erwartung, dass sich die Steilheit der Zinskurve innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht deutlich verringern wird. Hierzu bieten wir folgende Strategie an:

Der Kunde erzielt im ersten Jahr einen garantierten Zinsvorteil von 1,50 % p.a. Danach erhält er bis zum Laufzeitende des Zinsswaps von der Deutschen Bank fest 3,00 % p.a. und zahlt dagegen einen variablen Zinssatz. Dieser variable Zins hängt von der Steilheit der Zinskurve ab, ausgedrückt durch die Differenz zwischen dem 10- und 2-Jahreszins (Constant Maturity Swap). Je größer diese Differenz, umso günstiger ist die Nettowirkung für den Kunden. Der maximale Zinsvorteil beträgt 3,00 % p.a. Die Höhe der eventuellen Belastungen kann nicht bestimmt werden.

CMS-Spread Ladder-Swap, 5 Jahre Laufzeit:



Kerstin Schweigel
ist Senior Sales Managerin im Bereich Capital Markets Sales der Deutsche Bank AG.



Historische Betrachtung der Differenz zwischen EUR CMS10 und EUR CMS2 von 1994 bis 2005:



_____ Welche Chancen bieten neben diesem strukturierten EUR Zinssatzswap Abschlüsse von Zins- und Währungsswaps?

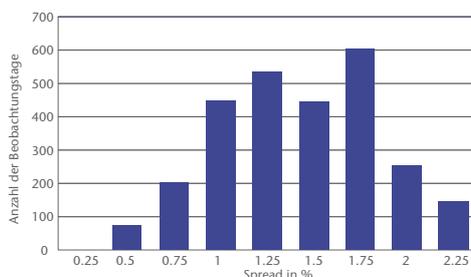
Zins- und Währungsswaps dienen klassisch zur Absicherung von Krediten oder Anlagen, die nicht in der gewünschten Zielwährung angeboten werden. Hierbei werden zwei verschiedene Swaparten – Absicherung, Zinsniveau und Devisenkurs – miteinander verbunden. Zunehmend steht die Optimierung der Finanzierung im Vordergrund, da sie es einem Unternehmen ermöglicht, unter Ausnutzung der globalen Zins- und Währungskonstellationen sich günstiger zu finanzieren als in der Heimatwährung.

Beide Parteien vereinbaren den Austausch von Zinszahlungsströmen in zwei unterschiedlichen Währungen, wobei der Austausch der Nominalbeträge meist am Ende der Laufzeit erfolgt. Die Chance bzw. das Risiko liegt in der Entwicklung

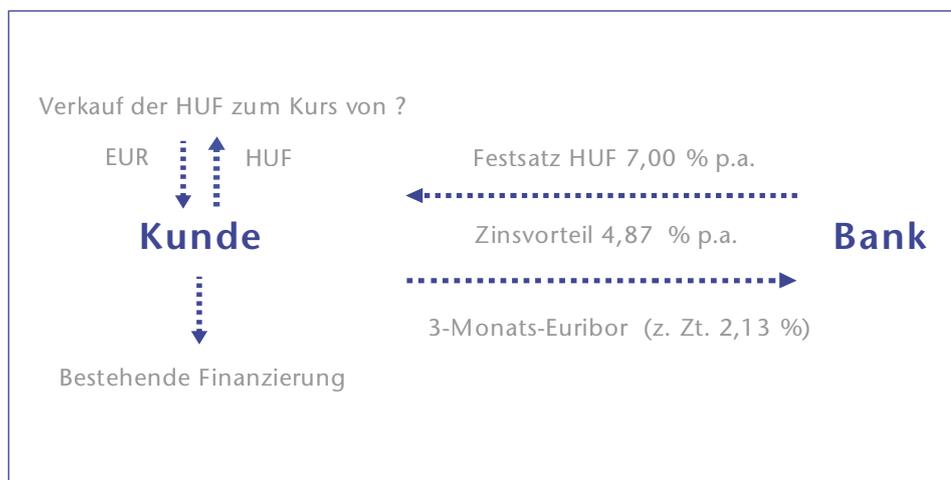
der jeweiligen Währungszinsen sowie der Währungskurse. In der Vergangenheit haben unsere Kunden mit den verschiedensten Währungen wie Schweizer Franken und Japanischer Yen, aber auch Ungarischer Forint und Türkische Lira beachtliche Zinsoptimierungen erzielt.

_____ Frau Schweigel, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Differenz 10 Jahre – 2 Jahres-Swapsatz (Historische Häufigkeitsverteilung 10 Jahre):



Zinssatz- und Währungsswap EUR/HUF (3 Jahre, endfällig):



Steuerliche Aspekte

Swaps sind schwebende Geschäfte und dürfen noch nicht bilanziert werden. Bei einem Zinsswap kommt es zum Austausch der Zinsströme. Die geleisteten/erhaltenen Zahlungen sind Aufwand bzw. Ertrag.

Ein Swap beruht fast immer auf einem Darlehensgeschäft. Ob die eigene Darlehensschuld oder die des Swappartners passiviert werden muss, hängt von der Ausgestaltung ab. Erfolgt auch eine zivilrechtliche Übertragung der Kapitalbeträge, muss das Darlehen des Swappartners auf der Passivseite ausgewiesen werden. Da es sich beim Währungsswap dann um ein Darlehen in Fremdwährung handelt, ist an jedem Bilanzstichtag der jeweilige Wechselkurs bei der Bewertung mit einzubeziehen. Im Allgemeinen erfolgt kein Austausch der Kapitalbeträge. Das eigene Darlehen wird passiviert.

Ist bei einem Währungsswap am Laufzeitende der Nominalbetrag auszugleichen, muss bei negativer Währungskursentwicklung an jedem Bilanzstichtag eine Dohrverlustrückstellung geprüft werden. Diese ist auch zu prüfen, wenn sich aus Sicht des Betriebes eine negative Zinsentwicklung für den Swap ergibt. Der Aufwand für diese Rückstellungen ist steuerlich aber nicht zulässig. Ergibt sich aus dem Swap ein Verlust, ist dieser steuerlich ausgleichsfähig, wenn der Swap der Sicherung von betriebsgewöhnlichen Geschäften dient. Gewerbesteuerlich ist nur der tatsächlich gezahlte Saldo evtl. Dauerschuldentgelt. Jedoch wird die damit verbundene Verbindlichkeit allein durch den Abschluss eines Swaps noch keine Dauerschuld. Die zu Grunde liegende Schuld an sich muss die Voraussetzungen einer Dauerschuld erfüllen.

Christian Schütze
ist Steuerberater
bei bdp Berlin.



Versöhnen statt zahlen

Für getrennt lebende Ehepaare kurz vor der Scheidung kann ein Versöhnungsversuch den Splittingtarif retten.



Bei Ehepaaren, die kurz vor der Scheidung stehen, gilt es als Geheimtipp, während der Zeit des Getrenntlebens einen Versöhnungsversuch zu unternehmen. Diese Maßnahme rettet den Splittingtarif für mindestens ein Jahr. In der Vergangenheit mussten sich mehrere Finanzgerichte mit der Frage befassen, wann ein Versöhnungsversuch steuerlich anerkannt wird. Hier liegt die Bandbreite zwischen drei- und siebenwöchiger Dauer des Zusammenlebens. Geprüft wird auch die Ernsthaftigkeit eines Versöhnungsversuches.

Das FG Nürnberg kommt nun im Urteil vom 07.03.2005 zu der Auffassung, dass ein getrennt lebendes Ehepaar erst bei einem Zusammenleben von über einem Monat und bei Vorliegen von weiteren objektiven Umständen zur ehelichen Lebensgemeinschaft zurückkehrt und sich die Möglichkeit der Zusammenveranlagung eröffnet. Gemeinsame Urlaubszeiten zählen hierbei nicht, da sie von vornherein ein zeitlich begrenztes Miteinander beinhalten. Der Versöhnungsversuch im Urteilsfalle hatte lediglich eine Woche gedauert, so dass der Splittingtarif nicht zur Anwendung kam. Die Annahme einer Wiederherstellung der ehelichen

Lebensgemeinschaft scheitert bei so kurzer Zeit daran, dass nach außen hin noch nicht erkennbar ist, ob es sich hierbei um einen vorübergehenden Besuch handelt.

Besonders wenn Ehegatten trotz Trennung noch persönlichen Kontakt pflegen und nicht zerstritten sind, dient der Zeitfaktor von einem Monat zur Vermeidung von Missbräuchen. Eine Heirat an Silvester genügt, um zusammen veranlagt zu werden, und auch bei einem steuerlich anzuerkennenden Versöhnungsversuch gelten die Steuerfolgen bereits vom ersten Tag an.

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



Verlustrealisierung vor Abschluss der Liquidation durch Insolvenz?

Im Insolvenzverfahren ist nach der Rechtsprechung des BFH über ein GmbH-Vermögen der Auflösungsverlust gemäß § 17 EStG erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens realisiert.

Lediglich, wenn mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlustes wegen der Vermögenslosigkeit der GmbH nicht mehr zu rechnen ist, kann ausnahmsweise der Zeitpunkt der

Verlustrealisierung schon vor Abschluss der Liquidation durch Insolvenz liegen. Diese Voraussetzungen sind dann nicht erfüllt, wenn die insolvente Gesellschaft und die insolvente GmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortgeführt wird und auch noch Umsätze erzielt.

Vermögenslosigkeit und somit ein vorzeitiger Ansatz der steuerlichen Verluste ist nur dann möglich, wenn eine

GmbH nur noch über geringfügiges Aktivvermögen verfügt. Eine Überschuldung der Kapitalgesellschaft genügt dem Finanzamt nicht. Somit kann der Veräußerungsverlust erst mit Beendigung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter entstehen. Wann die GmbH tatsächlich im Handelsregister gelöscht wurde, spielt hierbei keine Rolle.

Rüdiger Kloth

Haftungsfragen

BGH präzisiert, wann auch so genannte faktische Geschäftsführer haften müssen.

Der Geschäftsführer ist das handelnde Organ der GmbH. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung der Gesellschaft. Verletzt er dabei seine Pflichten, kann er unter Umständen persönlich haftbar gemacht werden. Schon seit langem ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass eine solche Haftung aber auch denjenigen treffen kann, der Geschäftsführeraufgaben wahrnimmt, ohne formell zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein (sog. „faktischer Geschäftsführer“). Handelt jemand faktisch wie ein Organmitglied, muss er sich als Konsequenz seines Verhaltens auch wie ein nach dem Gesetz bestelltes Organmitglied verantworten.

Große Unsicherheit herrscht allerdings immer noch über die erforderlichen Voraussetzungen, ab der eine Haftung des faktischen Geschäftsführers in Betracht kommt. Wie der BGH jüngst einmal mehr feststellte, muss der Betreffende die Geschicke der Gesellschaft jedenfalls durch nach außen hervortretendes, üblicherweise der Geschäftsführung zuzurechnendes Handeln maßgeblich in die Hand genommen haben, wobei auf das Gesamterscheinungsbild seines Auftretens aus objektiver Sicht abzustellen sei. So lehnte der BGH in seinem Urteil vom 27.06.2005 (Gz.: II ZR 113/03) die Annahme einer faktischen Geschäftsführung mangels hinreichender Außenwirkung ab. Zur Entscheidung stand hier die Haftung eines Geschäftsführers der Mehrheitsgesellschafterin der betreffen-

den GmbH. Dieser hatte dem bestellten Geschäftsführer der betreffenden GmbH die Pflicht zur Berichterstattung bei wesentlichen Geschäftsmaßnahmen und Geldbewegungen auferlegt. Außerdem lag die zentrale Steuerung der Werbung, der Preiskalkulation, der Preisfestsetzung und des Abrechnungssystems in der Hand der Mehrheitsgesellschafterin. Laut BGH stellten dies jedoch lediglich interne Einwirkungen und Weisungen dar und begründeten noch keine faktische Geschäftsführung. Dafür fehle es an dem maßgeblichen eigenen Handeln mit Außenwirkung. Dies gelte selbst dann, wenn der satzungsmäßige Geschäftsführer durch die intensive Einwirkung der Mehrheitsgesellschafterin nur noch zu einem reinen Befehlsempfänger degradiert wurde.

In seinem Urteil vom 11.07.2005 (Gz.: II ZR 235/03) bejahte der BGH die Haftung einer Person aus faktischer Geschäftsführerstellung wegen verspäteter Stellung des Insolvenzantrags. Dieser war vom Alleingeschafter zur umfassenden Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben bevollmächtigt worden. Entscheidend für die Haftung als faktischer Geschäftsführer dürfte aber gewesen sein, dass der Bevollmächtigte gegen eine monatliche Vergütung und unter Ausschluss des satzungsmäßigen Geschäftsführers die alleinige Bank- und Zeichnungsvollmacht über das einzige Geschäftskonto der Gesellschaft hatte. Außerdem führte er allein die Verhandlungen mit der Bank über die Bedienung bestimmter Außenstände der Gesellschaft und vereinbarte Zahlungsbedingungen mit einer Lieferantin. Nach den ausdrücklichen Feststellungen des BGH sei es für die Annahme der faktischen Geschäftsführung aber nicht erforderlich, dass der Handelnde den bestellten Geschäftsführer völlig verdränge.

Dr. Matthias Hoes
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.



Hotel Hafen Hamburg

bdp-Unternehmersymposien in Hamburg und Berlin

bdp-Hamburg und bdp-Berlin laden Sie herzlich zu den traditionell zum Jahresende stattfindenden bdp-Unternehmersymposien ein, die in diesem Jahr das Thema „Erneuerung“ unter folgenden Facetten behandeln werden:

- Nach der Wahl stellt sich die Frage, welche steuerlichen „Erneuerungen“ uns 2006 erwarten.
- Das Verhältnis zwischen Kunden und Kreditinstituten ist oft von Missverständnissen geprägt und regt zur „Erneuerung“ an.
- Die Energiekrise macht die „erneuerbaren“ Energien interessant. bdp hat den Markt analysiert und gibt Ihnen einen Überblick.
- Im bdp-Brennpunkt präsentieren wir schließlich wichtige aktuelle Themen und Trends der Wirtschaft.

Anschließend laden wir Sie recht herzlich zu anregenden Gesprächen bei einem guten Glas Wein und einem Büffet ein. Freuen Sie sich darauf, in der Elbkuppel des Hotels Hafen Hamburg einen Blick auf den nächtlichen Hamburger Hafen werfen zu können oder genießen Sie die Atmosphäre der großzügig gestalteten Lobby im The Westin Grand Berlin.

Hamburg: 17. November 2005, 17 Uhr
Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg, Raum Elbkuppel

Berlin: 23. November, 17:30 Uhr
The Westin Grand Berlin, Friedrichstraße 158 - 164, 10117 Berlin
Anmeldeformular auf der Rückseite

The Westin Grand Berlin



Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- mein Unternehmen verkaufen
 - ein Unternehmen erwerben
- Ich bin an meinem Rating interessiert und wie ich es verbessern kann. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte meine Zinsrisiken aktiv managen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte ein Risikofrüherkennungssystem einrichten. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Zum bdp-Unternehmersymposium am 23. November 2005 um 17:30 Uhr im The Westin Grand Berlin, Friedrichstraße 158 - 164, komme ich gerne und melde mich sowie ___ Begleitpersonen verbindlich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com